

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz**

**Baden**

**Karlsruhe, 1931**

Siebenter Abschnitt. Die Dienstpolizei

[urn:nbn:de:bsz:31-318616](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318616)

gemäß § 42 zur Wiederübernahme eines Amtes verpflichtet sei, und über die Verhängung von Zwangsmitteln und Ordnungsstrafen sind für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

#### § 68. **Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staats gegen Beamte.**

(1) Wenn ein Beamter aus seiner Amtsführung dem Staate für Schäden und Verluste an dem im Besitze oder Gewahrsam des Staats befindlichen Vermögen Ersatz zu leisten hat, so kann die Ersatzpflicht des Beamten und der Betrag der zu erhebenden Summe im Verwaltungswege durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der zuständigen Dienstbehörde festgestellt werden.

(2) Auf Grund eines derartigen Feststellungsbeschlusses, welcher von der zentralen Dienstbehörde gefaßt oder bestätigt und mit der Vollstreckungsklausel dieser Behörde versehen ist, findet gegen den ersatzpflichtigen Beamten die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

(3) Gegen die im Verwaltungswege erfolgte Feststellung der Ersatzpflicht und des Ersatzbetrags steht dem Beamten der Rechtsweg zu; die Klage ist bei Verlust des Klagerrechts innerhalb eines Monats, nachdem dem Beamten der Feststellungsbeschluß der zuständigen Dienstbehörde eröffnet worden ist, zu erheben.

(4) Die Beschreitung des Rechtswegs hemmt den Vollzug der Zwangsvollstreckung nicht; jedoch kann das Gericht die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Beamten anordnen, wenn dieser glaubhaft macht, daß ihm die Zwangsvollstreckung einen nicht zu ersehenden Nachteil bringen würde, und er zugleich genügende Sicherheit stellt.

(5) Die Ersatzpflicht eines Verrechners, welche sich anlässlich der Rechnungsabhör ergibt, wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. März 1923 über die Einrichtung und Befugnisse des Rechnungshofes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51), festgestellt. Gegen den vollzugsreifen Bescheid des Rechnungshofes beziehungsweise gegen das nach Artikel 21 des genannten Gesetzes erlassene Erkenntnis des verstärkten Rechnungshofes steht dem Beamten der Rechtsweg nicht zu. Auf Grund eines solchen mit der Vollstreckungsklausel versehenen Bescheides beziehungsweise Erkenntnisses findet gegen den ersatzpflichtigen Beamten die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

(6) Diese Vorschriften gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes (§ 1 Absatz 1) zu sein, in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

### Siebenter Abschnitt.

#### Die Dienstpolizei.

##### I. Verwaltungszwang gegen säumige Beamte.

#### § 69.

Die vorgeordneten Dienstbehörden sind befugt, Beamte, welche mit der Erledigung ihrer amtlichen Geschäfte säumig sind, durch geeignete Zwangsmittel, insbesondere durch Weigabe von Geschäftsausweise auf Kosten des Beamten und durch Androhung und Auspruch von Geldstrafen bis zu 100 Reichsmark, dazu anzuhalten.

## II. Dienstvergehen und Dienststrafen.

### § 70. Dienstvergehen im allgemeinen.

- (1) Ein Beamter, welcher die ihm obliegenden dienstlichen Pflichten verlegt, unterliegt wegen Dienstvergehens der Dienstbestrafung.
- (2) Der Zeitablauf seit Verletzung der Dienstpflicht soll bei der Frage der Einleitung eines Dienststrafverfahrens berücksichtigt werden.

### § 71. Dienststrafen im allgemeinen.

Die Dienststrafen bestehen in:

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Amte (Strafveretzung),
3. Entfernung aus dem staatlichen Dienst (Dienstentlassung).

### § 72. Die Ordnungsstrafen.

(1) Ordnungsstrafen sind:

1. Verweis,
  2. Geldstrafen bis zur Hälfte des Betrags des dem Beamten zur Zeit der Bestrafung zustehenden monatlichen Dienstfeinkommens.
- (2) Die Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

### § 73. Die Strafveretzung.

(1) Die Strafveretzung erfolgt entweder

1. durch Veretzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn und von gleichem Dienstrange, ohne Minderung des Dienstfeinkommens, oder
  2. durch Veretzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn und von gleichem Dienstrange unter gleichzeitiger Minderung des Dienstfeinkommens um höchstens ein Fünftel und auf längstens drei Jahre. Statt der Minderung des Dienstfeinkommens kann eine Geldstrafe bis zum Doppelten des einmonatigen Dienstfeinkommens verhängt werden, das dem Beamten zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung zusteht.
- (2) In der Dienststrafentscheidung ist die eine oder andere dieser Arten der Strafveretzung, sowie die Art und das Maß des den Verurteilten gemäß Absatz 1 Ziffer 2 daneben treffenden Vermögensnachteils zu bezeichnen.
- (3) Die Strafveretzung wird durch die zuständige Dienstbehörde in Ausführung gebracht; derselben bleibt überlassen, nach den Verhältnissen des Falles zu bestimmen, ob dem veretzten Beamten die Umzugskosten ganz oder teilweise zu vergüten sind.

### § 74. Die Dienstentlassung.

(1) Die Dienstentlassung hat den Verlust der Amtsbezeichnung und des Anspruchs auf Dienstfeinkommen, Ruhe- und Versorgungsgehalt zur Folge. Ist gegen einen Beamten zu dem Zeitpunkt, in dem er auf Grund der Vorschrift des § 23 Absatz 1 in den Ruhestand tritt, ein förmliches Dienststrafverfahren anhängig, so kann dieses mit dem Ziele der Aberkennung des Ruhegehalts und der Amtsbezeichnung fortgeführt werden.

(2) Lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so kann das Dienststrafurtheil ausprechen, daß dem Beamten auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit ein Unterstützungsgehalt im Betrage eines Theils des Ruhegehalts, auf welchen der Beamte im Falle einer im Zeitpunkte der Dienstentlassung eintretenden Zurubesetzung gesetzlichen Anspruch hätte, zu gewähren sei. Der Unterstützungsgehalt kann in einem neuen förmlichen Dienststrafverfahren entzogen oder gemindert werden,

1. wenn sich nach Verfindung der Entscheidung im ersten Rechtszug herausstellt, daß der entlassene Beamte während seiner Dienstzeit weitere selbständige Verfehlungen begangen hat, bei deren Berücksichtigung das Dienststrafgericht den Unterstützungsgehalt überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage hätte bewilligen können,
  2. wenn sich der Beamte nach der Dienstentlassung solcher Verfehlungen schuldig gemacht hat, die bei einem zurubezusetzten Beamten zur Dienstentlassung oder zur Minderung des Ruhegehalts gemäß § 117 dieses Gesetzes geführt hätten.
- (3) Ferner kann dem aus dem Dienste entlassenen Beamten oder der Familie desselben im Falle der Bedürftigkeit ausnahmsweise durch Entschließung des Staatsministeriums ein widerruflicher Unterstützungsgehalt gewährt werden; derselbe soll die Hälfte des Betrages nicht übersteigen, welcher dem Beamten im Falle der Zurubesetzung gesetzlich zu gewähren wäre.

#### § 75. Strafbemessung.

(1) Welche der in den §§ 71 bis 74 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Angeschuldigten zu ermesfen.

(2) Die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes über die Bestrafung von Vergehen im Rückfall gegen seine Bestimmungen über die Pflichten der Beamten gegenüber der republikanischen Verfassung des Reiches und der Länder gelten entsprechend für die badischen Beamten. Rückfall im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn ein Beamter wegen einer solchen Verfehlung rechtskräftig im Dienststrafverfahren bestraft worden ist und wenn er sich innerhalb der nächsten zehn Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Bestrafung wiederum einer solchen Verfehlung schuldig macht.

#### § 76. Vor Eintritt in den staatlichen Dienst begangene Handlungen.

Auf Entfernung aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste kann auch wegen solcher Handlungen erkannt werden, deren sich der Beamte vor dem Eintritt in den staatlichen Dienst schuldig gemacht hat, sofern durch jene Handlungen die Achtung und das Vertrauen, welche sein Beruf erfordert, in einer Weise geschmälert wird, daß jene Maßregel als geboten erscheint.

#### § 77. Verhältnis des Dienststrafverfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren.

(1) Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Dienststrafverfahren wegen der nämlichen Thatfachen nicht eingeleitet werden.

(2) Wenn im Laufe eines Dienststrafverfahrens wegen der nämlichen Thatfachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeeschuldigten eröffnet wird, so muß das Dienststrafverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

#### § 78. Dienststrafverfahren im Fall eines vorausgegangenen strafgerichtlichen Urtheils.

(1) Wenn von den Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatfachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Dienststrafverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

(2) Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Dienststrafverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Dienststrafverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

(3) Die gelegentlich einer strafgerichtlichen Verurteilung stattgehabten tatsächlichen Feststellungen sind auch für das Dienststrafverfahren maßgebend, ohne daß es einer Wiederholung der Beweisaufnahme bedarf.

(4) Die Feststellungen eines richterlichen Strafbesehls sind für ein Dienststrafverfahren nicht bindend.

### III. Zuständigkeit und Verfahren bei Verhängung von Ordnungsstrafen.

#### § 79. Zuständigkeit und Verfahren.

(1) Zur Verhängung der Ordnungsstrafen (§ 72) sind die vorgesehnen Behörden und Beamten zuständig.

(2) Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Dienstpflicht zu äußern, sofern nicht die Ordnungsstrafe schon vorher für den Fall der bestimmt bezeichneten Verletzung angedroht war.

(3) Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

(4) Über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen werden, soweit erforderlich, nähere Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

#### § 80. Beschwerde.

(1) Der Befragte kann sich gegen die Ordnungsstrafe bei Vermeidung des Ausschlusses binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe schriftlich beschweren. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß ausnahmsweise aus besonderen Gründen der sofortige Vollzug der Ordnungsstrafe angeordnet wird.

(2) Die Beschwerde ist bei der Behörde anzubringen, die die Ordnungsstrafe ausgesprochen hat, oder bei der Behörde, die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig ist. Die Beschwerde ist

bei Vermeiden des Ausschusses innerhalb von zwei weiteren Wochen schriftlich zu begründen.

(3) Zur Entscheidung über die Beschwerde ist zuständig:

1. wenn das Staatsministerium bestraft hat (§ 126 Ziffer 3), der Dienststrafhof für richterliche Beamte in der aus § 126 Ziffer 1 sich ergebenden Zusammensetzung,
2. wenn ein Minister, der Präsident des Landtags oder des Rechnungshofes bestraft hat, das Staatsministerium,
3. wenn eine andere Behörde bestraft hat, die nächsthöhere zuständige Behörde.

(4) Die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Stelle kann die Ordnungsstrafe bestätigen, ermäßigen oder aufheben oder kann die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens veranlassen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist nicht gegeben.

#### § 81. Beanstandung des Straferkenntnisses von Amts wegen.

(1) Der Minister oder der nächsthöhere Dienstvorgesetzte können die Entscheidung der im ersten Rechtszug erkennenden Behörde innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe an den Beschuldigten oder nach Einstellung des Verfahrens durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorgesetzten beanstanden. Wenn ein Minister, der Präsident des Landtags oder des Rechnungshofes bestraft hat, scheidet diese Befugnis dem Staatsministerium zu, wenn das Staatsministerium bestraft hat, dem Dienststrafhof für richterliche Beamte in der aus § 126 Ziffer 1 sich ergebenden Zusammensetzung. Ist die Beanstandung rechtzeitig erhoben worden, so können sie die Ordnungsstrafe bestätigen, ermäßigen, erhöhen oder aufheben oder können die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens veranlassen.

(2) Die Beanstandung ist dem Beschuldigten alsbald zu eröffnen.

#### § 82. Rechtskraft.

(1) Das Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen, wenn die Fristen zur Einlegung der Beschwerde und zur Beanstandung von Amts wegen unbenuzt abgelaufen sind; dasselbe gilt, wenn diese Rechtsmittel zurückgenommen worden sind oder wenn auf ihre Einlegung verzichtet worden ist. Die Zurücknahme dieser Rechtsmittel sowie der Verzicht auf die Einlegung können auch vor Beginn der Frist zu ihrer Einlegung wirksam erfolgen.

(2) Ist das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen, so darf gegen den Beamten wegen derselben Handlung oder Unterlassung kein neues Verfahren eröffnet werden. Nur das Wiederaufnahmeverfahren ist zulässig.

#### § 83. Wiederaufnahme des Ordnungsstrafverfahrens.

(1) Der Bestrafte kann die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Ordnungsstrafverfahrens in den Fällen des § 359 der Strafprozessordnung beantragen, wie wenn die Angelegenheit vor dem Amtsrichter verhandelt worden wäre. Das vorgelegte Ministerium kann die Wiederaufnahme in den Fällen des § 362 der Strafprozessordnung anordnen. Soll dabei der Antrag auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gestützt werden, so ist er nur zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder wenn ein Strafverfahren aus anderen Grün-

den als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet oder durchgeführt werden kann.

(2) Der Bestrafte hat die Wiederaufnahme schriftlich bei der Behörde zu beantragen, deren Erkenntnis er anfechten will; er muß die Tatsachen oder Beweismittel bezeichnen, die er beibringen will.

(3) Über die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme eines Ordnungsstrafverfahrens entscheidet die Behörde, deren Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Bestraften das Recht der Beschwerde ebenso zu, wie wenn die entscheidende Behörde die Strafe von neuem festgesetzt hätte. Wird das Verfahren wieder aufgenommen, so ist nach § 79 zu verfahren.

#### IV. Zuständigkeit und Verfahren bei der Strafversetzung und Dienstentlassung.

##### § 84. Zuständigkeit im allgemeinen.

(1) Zur Verhängung der Strafversetzung und Dienstentlassung sind nur die Dienststrafgerichte zuständig, und zwar:

1. im ersten Rechtszug die Dienststrafkammern,
2. im zweiten Rechtszug der Dienststrafhof.

(2) Die Dienststrafgerichte sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

##### § 85. Bezirke und Sitz der Dienststrafgerichte.

(1) In Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim wird je eine Dienststrafkammer gebildet. Die Bezirke der Dienststrafkammern werden durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

(2) Zuständig im einzelnen Fall ist die Dienststrafkammer, in deren Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn sich dieser Wohnsitz außerhalb Badens befindet, die Dienststrafkammer in Karlsruhe.

(3) Für Beamte im einstweiligen Ruhestand, die nicht im Landesdienst wieder beschäftigt sind, und für Beamte im endgültigen Ruhestand richtet sich die Zuständigkeit der Dienststrafkammer statt nach dem dienstlichen Wohnsitz nach dem tatsächlichen Wohnsitz.

(4) Streitigkeiten über die Zuständigkeit verschiedener Dienststrafkammern werden vom Dienststrafhof entschieden.

(5) Ist eine Dienststrafkammer an der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert, so kann auf Antrag des zuständigen Ministeriums der Dienststrafhof eine andere Dienststrafkammer für zuständig erklären.

(6) Der Dienststrafhof hat seinen Sitz in Karlsruhe.

##### § 86. Zusammensetzung der Dienststrafkammern.

(1) Jede Dienststrafkammer besteht aus sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder müssen ein Richteramt bekleiden. Die übrigen Mitglieder werden aus der Zahl der nichtrichterlichen Beamten des Landes entnommen. Für die Mitglieder sind die erforderlichen Stellvertreter zu ernennen. Das Staatsministerium ernennt die Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

(3) Die Dienststrafkammer entscheidet in der mündlichen Verhandlung in einer Besetzung von fünf, außerhalb derselben (im Beschlußverfahren) in einer solchen von drei Mitgliedern, jedesmal mit Einschluß des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören. Von den weiteren Mitgliedern muß in der mündlichen Verhandlung je eines Beamter des höheren, mittleren und unteren Dienstes sein.

(4) Zu jeder dem Beschuldigten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage oder die Bemessung der Strafe betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

(5) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 196, 197 und 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

#### § 87. Zusammensetzung des Dienststrafhofes.

(1) Der Dienststrafhof besteht aus neun Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei andere Mitglieder müssen ein Richteramt bekleiden. Die übrigen Mitglieder werden aus der Zahl der nichtrichterlichen Beamten des Landes entnommen. Für die Mitglieder sind die erforderlichen Stellvertreter zu ernennen. Das Staatsministerium ernennt die Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

(3) Der Dienststrafhof entscheidet in der mündlichen Verhandlung in einer Besetzung von fünf, außerhalb derselben (im Beschlußverfahren) in einer Besetzung von drei Mitgliedern, jeweils mit Einschluß des Vorsitzenden.

(4) In der mündlichen Verhandlung müssen der Vorsitzende und zwei Beisitzer, außerhalb derselben (im Beschlußverfahren) der Vorsitzende und ein Beisitzer zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

(5) Von den nichtrichterlichen Mitgliedern soll eines möglichst der Laufbahn des Angeklagten oder einer verwandten Laufbahn angehören.

(6) § 86 Absatz 4 und Absatz 5 gelten entsprechend.

#### § 88. Geschäftsgang der Dienststrafgerichte.

Der Dienststrafhof erläßt für sich und für die Dienststrafkammern eine Geschäftsordnung. Diese hat insbesondere die Befugnisse der Vorsitzenden und die Grundsätze über die Reihenfolge zu regeln, in der die Mitglieder an den Sitzungen teilzunehmen haben. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

#### § 89. Erlöschen des Amtes.

(1) Das Amt als Mitglied einer Dienststrafkammer oder des Dienststrafhofes endet, wenn das Mitglied aus dem Landesdienst ausscheidet oder wenn ein richterliches Mitglied aufhört ein Richteramt zu bekleiden. Wird ein Mitglied einer Dienststrafkammer an einen Ort im Bezirk einer andern Dienststrafkammer versetzt, so kann das vorgesehete Ministerium es auffordern, sein Amt als Mitglied der Dienststrafkammer niederzulegen. Lehnt der Beamte dies ab, so entscheidet der Dienststrafhof über die Fortdauer oder Beendigung der Mitgliedschaft durch Beschluß.

(2) Ist für das ausscheidende Mitglied ein entsprechender Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so wird ein neues Mitglied ernannt, jedoch nur für die Zeit bis zum Ablauf der in §§ 86 Absatz 2 und 87 Absatz 2 vorgesehenen Frist.

#### § 90. Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen der Dienststrafgerichte.

Auf die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen der Dienststrafgerichte finden die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. auch Dienstvorgesetzte, die gegenüber dem Beschuldigten Strafbefugnis haben, und Untergebene, denen gegenüber der Beschuldigte als Dienstvorgesetzter Strafbefugnis hat, sind kraft Gesetzes ausgeschlossen;
2. Beamte, die in einem dienstlichen Über- oder Unterordnungsverhältnis zu dem Beschuldigten stehen und bei derselben Dienststelle beschäftigt sind, können von ihm ohne nähere Begründung abgelehnt werden;
3. die Ablehnung ist bei der Dienststrafkammer nur bis zum Beginn des Vortrags der Anlagenschrift, beim Dienststrafhof nur bis zum Beginn des Vortrags über die Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen zulässig;
4. über die Ablehnung einer Gerichtsperson einer Dienststrafkammer entscheidet der Vorsitzende, und wenn dieser abgelehnt wird, sein Stellvertreter. Werden beide abgelehnt oder wird eine Gerichtsperson des Dienststrafhofes abgelehnt, so entscheidet der Dienststrafhof im Beschlussverfahren. Die Entscheidungen sind in allen Fällen endgültig. Der Dienststrafhof bestimmt nötigenfalls eine andere Dienststrafkammer.

#### § 91. Verfahren vor der Dienststrafkammer.

Der Entscheidung der Dienststrafkammer hat ein förmliches Dienststrafverfahren vorauszugehen, das in einer Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung besteht. Auf dieses Verfahren finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

#### § 92. Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens.

(1) Die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens wird von dem zuständigen Ministerium verfügt.

(2) Ein Beamter kann die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich selbst beantragen. Lehnt das Ministerium die Einleitung ab, so muß es ihm bekannt geben, daß ein Grund für die Einleitung nicht vorliegt. Auf Antrag des Beamten schon die Entscheidung zu begründen. Ist gegen den Beamten schon ein nicht-förmliches Dienststrafverfahren eröffnet und rechtskräftig abgeschlossen, so kann er in der gleichen Sache die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich nicht mehr beantragen.

(3) Das Ministerium ernennt den die Voruntersuchung führenden Beamten und diejenigen Beamten, welche im Laufe des Dienststrafverfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben.

4) Ist Gefahr im Verzuge, so können auch vor der Einleitung des Dienststrafverfahrens von den vorgeordneten Behörden und Beamten Untersuchungsmaßnahmen zur Sicherung des Beweises vorgenommen werden.

#### § 93. Die Voruntersuchung.

Auf die zu führende Voruntersuchung finden die §§ 187 bis 189, 190 Absatz 2, 191 bis 196 der Strafprozessordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. soweit die Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgeschrieben ist, kann an seiner Stelle ein sonstiger beidseitiger Protokollführer zugezogen werden;
2. die Voruntersuchung ist soweit auszudehnen, als es nach dem Befinden des untersuchungsführenden Beamten zur allseitigen Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erforderlich ist; zu diesem Zwecke werden die Beweise erhoben, insbesondere die Zeugen und Sachverständigen, nach Befinden eidlich, vernommen;
3. dem untersuchungsführenden Beamten steht die Befugnis zur Beschlagnahme und Durchsicht (§§ 94 bis 111 der Strafprozessordnung), nicht aber zur Verhaftung und vorläufigen Festnahme (§§ 112 bis 131 der Strafprozessordnung) zu.

#### § 94. Abschluß der Voruntersuchung und Vorlage ans Ministerium.

(1) Hält der die Voruntersuchung führende Beamte das Ziel der Voruntersuchung für erreicht, so teilt er dem Beschuldigten, dem Vertreter der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger das Ergebnis der Beweisaufnahme mit, indem er ihnen den wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich angibt oder ihnen die Einsicht in die Untersuchungsakten freistellt. Binnen einer Frist von zwei Wochen können sie sich zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme äußern. Beantragen sie bis dahin eine Ergänzung der Untersuchung, so erhebt der die Voruntersuchung führende Beamte die Beweise, die er für nötig hält. Nach der Erhebung der Beweise gelten Satz 1 und 2 sinngemäß.

(2) Nach Abschluß der Voruntersuchung werden die Akten mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft dem zuständigen Ministerium vorgelegt.

#### § 95. Einstellung des Verfahrens. Verhängung einer Ordnungsstrafe.

(1) Das Ministerium kann mit Rücksicht auf das Ergebnis der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeignetenfalls eine Ordnungsstrafe verhängen.

(2) Der Angeeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

#### § 96. Wiederaufnahme nach stattgehabter Einstellung.

Die Wiederaufnahme des Dienststrafverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungstatsachen ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses an, zulässig.

§ 97. Einstellung im Falle freiwilligen Dienstaustritts.

(1) Sucht der Angebeschuldigte um Entlassung aus dem staatlichen Dienste nach und wird diesem Ansuchen gemäß § 6 entsprochen, so ist das Dienststrafverfahren einzustellen.

(2) Die Kosten des Dienststrafverfahrens sowie der etwa angeordneten einstweiligen Verwaltung der Amtsstelle fallen dem freiwillig ausscheidenden Beamten zur Last.

(3) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig.

§ 98. Anklageschrift. Verteidigung des Angeklagten.

(1) Befiehlt das zuständige Ministerium die Verweisung der Sache vor die Dienststrafkammer, so lädt der Vorsitzende der Dienststrafkammer den Beschuldigten zur mündlichen Verhandlung vor, sobald der Beamte der Staatsanwaltschaft die Anklageschrift vorgelegt hat. Dem Beschuldigten ist gleichzeitig eine Abschrift der Anklageschrift mitzuteilen.

(2) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des förmlichen Dienststrafverfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Als Verteidiger können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte, ferner die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen und Beamte des Reiches und der Länder gewählt werden. Andere Personen können nur mit Genehmigung des Dienststrafgerichts oder, soweit ein solches noch nicht bestimmt ist, der Eröffnungsbehörde zugelassen werden. Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger sind in jeder Lage des Dienststrafverfahrens auf Verlangen die Akten zur Einsicht vorzulegen. Der Untersuchungsführer kann jedoch zu Beginn der Untersuchung, spätestens bis zur Mitteilung des Beweisergebnisses (§ 94), die Einsichtnahme insoweit versagen, als sie den Untersuchungszweck gefährden würde. Die Einsicht der Niederschriften über die Vernehmung des Beschuldigten oder über richterlichen Augenschein und der Gutachten der Sachverständigen kann jedoch nicht verweigert werden.

§ 99. Erscheinen und Vertretung des Angeklagten in der mündlichen Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeklagte nicht erschienen ist; derselbe kann sich durch einen Rechtsanwalt oder eine andere als Verteidiger zugelassene Person (§ 98 Absatz 2) vertreten lassen. Der Dienststrafkammer steht es übrigens jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 100. Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch auf Antrag des Angeklagten, ferner, wenn besondere Gründe vorliegen, entweder auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen durch Beschluß der Dienststrafkammer ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Vorschriften der §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

### § 101. Gang der mündlichen Verhandlung.

(1) Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anklageschrift von dem Beamten der Staatsanwaltschaft vorgetragen.

(2) Der erschienene Angeklagte wird vernommen. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anklage bildenden Thatfachen ein, und waltet gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt die Dienststrafkammer, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfindet.

(3) Andernfalls gibt ein vom Vorsitzenden der Dienststrafkammer aus deren Mitte ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anklageschrift enthaltenen Anklageathatsachen bezieht.

(4) Zum Schluß erhalten der Beamte der Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Dem Beamten der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort. Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.

### § 102. Beweisaufnahme im allgemeinen.

Wenn die Dienststrafkammern vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung auf den Antrag des Angeklagten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen die Vernehmung von Zeugen oder von Sachverständigen, sei es vor der Dienststrafkammer oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erklärt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen andern befannt zu machenden Tag.

### § 103. Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung.

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen muß auf Antrag des Angeklagten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern die Thatfachen erheblich sind, über welche die Vernehmung erfolgen soll, und die Dienststrafkammer nicht die Überzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt.

### § 104. Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch einen beauftragten Beamten.

(1) Stehen dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen, welcher gemäß § 103 zur Hauptverhandlung zu laden wäre und nicht schon in der Voruntersuchung eidlich vernommen worden ist, Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegen oder ist dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert, so kann von der Dienststrafkammer die Vernehmung desselben durch einen beauftragten oder ersuchten Beamten angeordnet werden. Die Vernehmung erfolgt, soweit die Verteidigung zulässig ist, eidlich.

(2) Von den zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Termine sind der Beamte der Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Verteidiger vorher zu benachrichtigen, insofern dies nicht wegen Gefahr im Verzuge untunlich ist.

(3) Das über die Vernehmung aufgenommene Protokoll ist, sofern es der Beamte der Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte beantragt oder die Dienststrafkammer es für erforderlich erachtet, in der mündlichen Verhandlung zu verlesen.

§ 105. Geltung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige im Dienststrafverfahren.

Die Bestimmungen im 6. und 7. Abschnitt des ersten Buches der Strafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige finden beim Dienststrafverfahren entsprechende Anwendung. Insbesondere ist die Dienststrafkammer und der mit der Führung der Voruntersuchung oder mit der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen beauftragte Beamte befugt, die in den §§ 51, 70 und 77 der Strafprozeßordnung festgesetzten Strafen und Zwangsmittel gegen Zeugen und Sachverständige, welche der ordnungsmäßigen Ladung nicht Folge leisten oder das Zeugnis, die Eidesleistung, beziehungsweise die Abgabe eines Gutachtens ohne gesetzlichen Grund verweigern, in Anwendung zu bringen. Gegen desfallsige Verfügungen des Untersuchungsbeamten findet Beschwerde an die Dienststrafkammer statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 106. Entscheidung der Dienststrafkammer.

(1) Bei der Entscheidung hat die Dienststrafkammer nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, inwieweit die Anklage für begründet zu erachten ist. Bei der Strafzumessung soll der Ablauf einer längeren Zeit seit Begehen der Dienstverfehlung in strafminderndem Sinne berücksichtigt werden.

(2) Ist die Anklage nicht begründet, so spricht die Dienststrafkammer den Angeklagten frei.

(3) Ist die Anklage begründet, so ist auf Entfernung aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste zu erkennen; bei geringerer Erheblichkeit des Dienstvergehens (§ 75) kann auch auf eine bloße Ordnungstrafe erkannt werden.

(4) Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen wird dem Angeklagten mit Belehrung über das zulässige Rechtsmittel sowie über Form und Frist der Einlegung des Rechtsmittels und seiner Begründung zugestellt. Eine weitere Ausfertigung erhält der Beamte der Staatsanwaltschaft.

§ 107. Protokoll über die mündliche Verhandlung.

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

#### § 108. Berufung an den Dienststrafhof.

(1) Gegen die Entscheidung einer Dienststrafkammer steht sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft wie dem Angeklagten die Berufung an den Dienststrafhof zu.

(2) Neue Tatsachen, welche die Grundlage einer andern Befehldigung bilden, dürfen bei der Berufung nicht vorgebracht werden.

#### § 109. Einlegung der Berufung.

(1) Die Berufung wird bei der Dienststrafkammer, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat, schriftlich eingelegt.

(2) Die Berufungsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt für den Angeklagten und den Beamten der Staatsanwaltschaft mit Ablauf des Tages, an dem ihnen die Entscheidung zugestellt worden ist.

(3) Wird die Frist unverschuldet veräußt, so kann der Dienststrafhof auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren. Der Antrag kann nur binnen zwei Wochen gestellt werden, nachdem der Antragsteller von der Veräußung der Frist Kenntnis erhalten hat und das Hindernis für die Einhaltung der Frist behoben ist.

(4) In der Berufungsschrift oder in einer besondern Schrift ist innerhalb der Frist des zweiten Absatzes anzugeben, in welchen Punkten und aus welchen Gründen das Urteil angefochten und nach welcher Richtung seine Abänderung verlangt wird.

(5) Der Beamte der Staatsanwaltschaft kann eine Berufung, die er zu Gunsten des Angeklagten eingelegt hat, nur mit dessen Zustimmung zurücknehmen.

#### § 110. Mitteilung der Berufung an den Gegner.

(1) Die Berufungsschrift und die sie begründenden Schriftsätze sind dem Gegner zuzustellen, und zwar dem Beamten der Staatsanwaltschaft in Urschrift, dem Angeklagten abschriftlich.

(2) Innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Gegner eine schriftliche Beantwortung einreichen. Der Vorsitzende der Dienststrafkammer kann diese Frist auf Antrag verlängern.

#### § 111. Verfahren vor dem Dienststrafhof.

(1) Nach Ablauf der in § 110 bestimmten Frist legt die Dienststrafkammer die Akten dem Dienststrafhof vor. Dieser verwirft die Berufung durch Beschluß, wenn sie nicht rechtzeitig eingelegt oder nicht begründet worden ist, andernfalls bestimmt der Vorsitzende des Dienststrafhofes den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Zu dieser ist der Angeklagte zu laden und der Beamte der Staatsanwaltschaft zuzuziehen.

(2) Vor und in der mündlichen Verhandlung können weitere Beweise erhoben werden; vor der mündlichen Verhandlung steht diese Befugnis dem Vorsitzenden zu.

(3) In der mündlichen Verhandlung trägt zunächst ein vom Vorsitzenden des Dienststrafhofes aus dessen Mitte ernannter Berichterstatter die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens vor; die angefochtene Entscheidung wird verlesen. Das weitere Verfahren regelt sich nach § 326 der Strafprozeßordnung.

(4) Im übrigen wird nach den Bestimmungen in §§ 97, 98 Absatz 2, 99, 100, 101 Absatz 4 und 102 bis 107 verfahren.

#### § 112. Entscheidung des Dienststrafhofes.

(1) Soweit die Berufung begründet ist, hebt der Dienststrafhof die Entscheidung auf und erkennt selbst in der Sache, wenn nicht nach § 113 und § 114 zu verfahren ist.

(2) Ist die Entscheidung nur vom Angeklagten oder zu seinen Gunsten angefochten, so darf sie nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden.

(3) Die Entscheidung des Dienststrafhofes ergeht endgültig mit Ausschluß von Rechtsmitteln, jedoch vorbehaltlich des Begnadigungsrechts des Staatsministeriums.

#### § 113.

Der Dienststrafhof hebt im Beschlußverfahren die Entscheidung des ersten Rechtszuges auf und verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an dieselbe oder an eine andere Dienststrafkammer, wenn:

1. das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. bei der Entscheidung ein Dienststrafrichter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
3. bei der Entscheidung ein Dienststrafrichter mitgewirkt hat, obwohl er als befangen abgelehnt und das Ablehnungsgesuch als begründet erklärt worden war;
4. die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Anklagevertreters oder einer Person stattgefunden hat, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt;
5. die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

#### § 114.

Wird es erforderlich, den Beschuldigten nochmals zu hören oder weitere Tatsachen zu ermitteln, so kann das Urteil aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an dieselbe oder eine andere Dienststrafkammer zurückverwiesen werden. Die Dienststrafkammer ist in diesem Falle an die der Aufhebung zugrunde liegende rechtliche Beurteilung gebunden.

#### § 115. Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens.

(1) Der Verurteilte, nach seinem Tode auch der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie sowie die Geschwister, können die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige dienststrafgerichtliche Entscheidung erledigten förmlichen Dienststrafverfahrens in den Fällen des § 359 der Strafprozeßordnung beantragen, wie wenn die Angelegenheit vor dem Amtsrichter verhandelt worden wäre. Das vorgesehene Ministerium kann die Wiederaufnahme in den Fällen des § 362 der Strafprozeßordnung beantragen.

(2) Ein Antrag, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Beurteilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus andern Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

§ 116. Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens.

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich zu stellen; derselbe muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme sowie die Beweismittel angeben.

(2) Über die Zulassung des Antrags entscheidet das Dienststrafgericht, dessen Entscheidung mit dem Antrag angefochten wird, ohne mündliche Verhandlung.

(3) Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt das Dienststrafgericht ein Mitglied, welches bei der Entscheidung nicht mitgewirkt hat, mit der Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist. Dem Ermessen des Dienststrafgerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

(4) Nach Schluß der Beweisaufnahme ist der Beamte der Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

(5) Der Antrag auf Wiederaufnahme wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben oder in den Fällen des § 359 Ziffer 1, 2 oder des § 362 Ziffer 1, 2 der Strafprozeßordnung nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt habe.

(6) Andernfalls verordnet das Dienststrafgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung.

V. Dienststrafverfahren hinsichtlich der im Ruhestand befindlichen Beamten, der im staatlichen Dienste stehenden Personen ohne Beamteneigenschaft und der vormaligen Beamten.

§ 117. Dienststrafverfahren gegen Beamte im Ruhestand.

Die Vorschriften über die Dienstbestrafung gelten auch in Ansehung der im Ruhestand befindlichen Beamten, sofern sie die ihnen obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt haben. Jedoch ist in Fällen, wo gegen einen im Amte befindlichen Beamten auf Strafverurteilung zu erkennen wäre, gegen den im Ruhestand befindlichen Beamten auf Minderung des Ruhegehalts bis zur Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Betrags zu erkennen.

§ 118. Ordnungsstrafverfahren gegen die ohne Beamteneigenschaft im staatlichen Dienste stehenden Personen und gegen vormalige Beamte.

(1) Die Vorschriften über die Ordnungsstrafen gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§ 1 Absatz 1), in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

(2) Gegen Beamte und gegen die im ersten Absatz bezeichneten Personen, welche aus dem staatlichen Dienste ausgeschieden sind, kann, wenn sie sich einer Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 8) schuldig machen, auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses

durch die vormalz zuständige Dienstbehörde eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

## VI. Die vorläufige Amtsenthebung.

### § 119. Voraussetzungen der Amtsenthebung.

Durch die zuständige Dienstbehörde kann die vorläufige Amtsenthebung eines Beamten verfügt werden, wenn und solange gegen denselben ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entfernung aus dem Amt oder dem staatlichen Dienste im Verwaltungs- oder Dienststrafwege eingeleitet ist oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird.

### § 120. Wirkungen der Amtsenthebung.

(1) Während der vorläufigen Amtsenthebung ist vom Dienst-einkommen des Beamten durch Verfügung der zuständigen Dienstbehörde soviel innezubehalten, als zur Deckung der Kosten des eingeleiteten Verfahrens (ausgenommen das strafgerichtliche) und der etwa angeordneten Stellvertretung voraussichtlich erforderlich ist.

(2) Der innebehaltene Betrag darf die Hälfte des Dienst-einkommens nicht übersteigen.

(3) Führt das eingeleitete Verfahren zur Entfernung aus dem staatlichen Dienste, so findet eine Rückzahlung des innebehaltenen Betrags nicht statt; führt dasselbe zur Entfernung aus dem Amt (Strafvergebung), so ist der zur Deckung der im ersten Absatz bezeichneten Kosten nicht erforderliche Teil der innebehaltenen Bezüge nachzuzahlen; wird das eingeleitete Verfahren eingestellt, der Beamte freigesprochen oder lediglich in eine Ordnungsstrafe verurteilt, so sind die innebehaltenen Bezüge vollständig nachzuzahlen, wobei übrigens im Fall der Verhängung einer Ordnungsstrafe der Betrag der Steuern und die den Beamten treffenden Kosten der Dienststrafuntersuchung und des Strafvollzugs in Abzug kommen.

## VII. Allgemeine Vorschriften über Gebühren, Kosten und Zustellungen.

### § 121. Gebühren und Kosten.

(1) Im Dienststrafverfahren werden keine Sporeten in Ansatz gebracht.

(2) Die Gebühren der im Dienststrafverfahren eibernommenen Zeugen und Sachverständigen sind nach den für das Verfahren in Verwaltungssachen maßgebenden Bestimmungen anzusetzen.

(3) Der Angeeschuldigte ist im Falle der Verurteilung verpflichtet, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise zu erstatten. Über die Erstattungspflicht verfügt die in der Sache selbst ergehende Entscheidung.

### § 122. Zustellungen.

(1) Die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts ergehenden Aufforderungen, Mitteilungen und Vorladungen sind gültig bewirkt, wenn die Zustellung entweder nach den für gerichtliche oder nach den für Verwaltungssachen bestehenden Vorschriften erfolgt ist.

(2) Hat der Angeeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, so erfolgt, sofern sein Aufenthalt unbekannt ist oder er sich außerhalb des Reichsgebiets aufhält, die Zustellung in der Wohn-

nung, welche der Angeeschuldigte zuletzt an dem dienstlichen Wohnsitz inne hatte.

#### Achter Abschnitt.

### Besondere Bestimmungen für einige Arten von Beamten und Amtsstellungen.

#### § 123. Die Beamten des Landtags.

(1) Auf die Beamten des Landtags finden neben der Geschäftsordnung für den Landtag die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Beamte des Landtags (§ 72) ist der Landtagspräsident zuständig, für die Durchführung eines förmlichen Dienststrafverfahrens der Minister des Innern im Benehmen mit dem Präsidenten nach den Vorschriften der §§ 92 ff.

#### § 124. Die richterlichen Beamten.

Auf die Planmäßigen Richter der ordentlichen Gerichte und Vorsitzenden der Arbeitsgerichte findet das Gesetz mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. (Zu § 5.) Ohne seine Zustimmung kann ein Richter auf eine andere Stelle nur versetzt werden, wenn es entweder  
a. infolge einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke oder  
b. durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist.

Die Versetzung ohne Zustimmung des Richters darf in diesen Fällen nur auf eine gleiche oder höhere Richterstelle erfolgen und nicht mit einer Schwächung des Gehalts (Grundgehalts) verbunden sein.

2. (Zu § 23.) Die Vorschrift in § 23 Absatz 3 findet auf die richterlichen Beamten keine Anwendung.

3. (Zu § 29 Absatz 4.) Im Falle der einstweiligen Zurubelegung eines Richters ist demselben der Gehalt und der nach der Ortsklasse des letzten dienstlichen Wohnsitzes zu bemessende Wohnungsgeldzuschuß als Ruhegehalt zu belassen.

4. (Zu §§ 5, 26 und 46.) Zur Entscheidung darüber, ob ein richterlicher Beamter wider seinen Willen im Interesse der Rechtspflege gemäß Ziffer 1 Absatz 1 Buchstabe b aus andern als dienststrafrechtlichen Gründen an eine gleiche oder höhere Richterstelle oder vor Erreichung der Altersgrenze gemäß §§ 24 oder 26 in den Ruhestand versetzt werden soll, ist der Dienststrafhof für richterliche Beamte (Ziffer 7) in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden berufen. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Entscheidung erfolgt auf Veranlassung des Justizministeriums. Vor der Entscheidung ist dem beteiligten Beamten vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu geben und sind vom Gericht, sofern erhebliche Tatsachen verstritten sind, die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung findet nicht statt.

5. (Zu § 68.) Die Bestimmungen des § 68 finden auf die richterlichen Beamten keine Anwendung.